



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 8. April 2020  
Direktion: Staatskanzlei / Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Geschäftsnummer: 2020.STA.507  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Änderung der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)

### Inhaltsverzeichnis

|    |                                                    |   |
|----|----------------------------------------------------|---|
| 1. | Ausgangslage .....                                 | 1 |
| 2. | Erlassform .....                                   | 2 |
| 3. | Erläuterungen zu den Artikeln .....                | 2 |
| 4. | Finanzielle Auswirkungen .....                     | 2 |
| 5. | Personelle und organisatorische Auswirkungen ..... | 2 |
| 6. | Auswirkungen auf die Gemeinden .....               | 2 |
| 7. | Auswirkungen auf die Volkswirtschaft .....         | 3 |
| 8. | Antrag .....                                       | 3 |

### 1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 Restaurationsbetriebe für das Publikum geschlossen. Von dieser Schliessung nicht betroffen sind Imbiss-Betriebe bzw. Take-Away Betriebe. Der Regierungsrat hat in der Folge entschieden, dass Gastgewerbebetriebe, die von der Schliessungsanordnung des Bundes betroffen sind, Take-Away (d.h. Abgabe von Speisen und nichtalkoholischen und alkoholischen Getränken zum späteren Verzehr) betreiben dürfen.

Er nimmt jedoch Anzeichen wahr, dass durch die Schliessung der Restaurants deren Gäste sich nach anderweitigen Gelegenheiten zum Konsum insbesondere von alkoholischen Getränken umsehen. Er befürchtet, dass sich grössere Personengruppen vor den Take-Away Betrieben und als Take-Away betriebenen Restaurants einfinden und gemeinsam Speisen und vor allem alkoholische Getränke konsumieren. Solche Menschenansammlungen würden den Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus zuwiderlaufen und könnten die Krise unnötig verlängern. Aus diesem Grund verkürzt der Regierungsrat gestützt auf Artikel 91 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101) die Öffnungszeiten für Imbissstände von 05:00 bis 00:30 Uhr auf 05:00 bis 21:00 Uhr.

Aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung dieser Massnahme tritt diese rückwirkend per 1. April 2020 in Kraft. Der Regierungsrat hat über das Vorgehen bereits am 1. April eine Aussprache geführt und die Massnahme mit der Medienmitteilung vom 1. April 2020 kommuniziert.

## **2. Erlassform**

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung sowie das Epidemiengesetz (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) ist die CKV eine Notverordnung gemäss Artikel 91 KV (vgl. Ingress).

Die Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 90 Abs. 1 KV). Entsprechend sind auch die vorliegenden Änderungen an der CKV umgehend dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Grosse Rat überprüft damit die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts. Die erlassene Verordnung bleibt jedoch eine solche des Regierungsrates, der Grosse Rat genehmigt sie integral (analog bspw. der Genehmigung von internationalen und interkantonalen Verträgen gemäss Art. 74 Abs. 2 KV).

Das Grossratspräsidium wurde vor der Befassung des Regierungsrats mit dem vorliegenden Geschäft informiert. In welcher Form und wann eine Genehmigung des Grossen Rates stattfinden wird, ist noch offen.

## **3. Erläuterungen zu den Artikeln**

### *Artikel 14a*

Die Öffnungszeiten von Imbissständen bzw. Take-Away Betrieben und Abholstellen in der Gastronomie werden für die Dauer der ausserordentlichen Lage auf 05:00 Uhr bis 21:00 Uhr festgelegt und damit im Vergleich zu den Öffnungszeiten gemäss Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) beschränkt. Betroffen von dieser Änderung sind die klassischen Take-Away Betriebe sowie Restaurants, die ihren Betrieb auf Take-Away umstellen. Die Beschränkung umfasst die Übergabe der Speisen und Getränke im Laden sowie die Abholung über eine Abholstelle ausserhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Betriebes.

Keiner zeitlichen Beschränkung unterliegt der Hauslieferdienst. Unter Hauslieferdienst wird die Lieferung von Speisen und Getränke an den Wohnort des Kunden bzw. der Kundin verstanden.

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

## **5. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Diese Änderung hat keine organisatorischen Auswirkungen.

## **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Gemeinden sind von dieser Änderung nicht betroffen.

## **7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Anpassung der Öffnungszeiten hat zwar marginale Auswirkungen auf die Umsätze der Gastronomiebranche, welche jedoch angesichts der volkswirtschaftlichen Kosten einer Ausweitung oder Verlängerung der Coronavirus-Krise als untergeordnet zu betrachten sind.

## **8. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion dem Regierungsrat, die vorliegende Verordnungsänderung zu beschliessen.